Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11258**
18. Wahlperiode 20.02.2017

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient der Anpassung des Bundesrechts an die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1) (Verordnung (EU) 2016/424).

Die Verordnung (EU) 2016/424 sieht einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und CE-Kennzeichnung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen vor und löst zum 21. April 2018 die bisher geltende Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG) ab. Sie ist in Deutschland unmittelbar anwendbar. Das Gesetz enthält daher die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/424 im Bundesrecht.

B. Lösung

Das Gesetz enthält Durchführungsregelungen zur Verordnung (EU) 2016/424. Es umfasst Zuständigkeitsbestimmungen, Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände.

C. Alternativen

Die Durchführung könnte auch in einer Durchführungsverordnung unterhalb des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfolgen. Die Begutachtung und Überwachung würde dann durch eine von den Ländern einzurichtende Befugnis erteilende Behörde erfolgen. Diese würde für die Aufgabe eingerichtet, die Fachkompetenz von Konformitätsbewertungsstellen in Durchführung der Artikel 3 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festzustellen. Aufgrund der Synergieeffekte und der Tatsache, dass entsprechende Aufgaben bereits bisher im Rahmen der Umsetzung der EU-Seilbahnrichtlinie durch oberste Landesbehörden im Bereich Verkehr wahrgenommen worden sind und diese daher bereits über tiefere Kenntnisse bei der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen im Seilbahnbereich verfügen, ist es vorzugswürdig, sich auch weiterhin zur Begutachtung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und Überwachung einer solchen Landesbehörde zu bedienen. Infolge der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/424 ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Normenklarheit ein eigenständiges Durchführungsgesetz für die Verordnung (EU) 2016/424 vorzugswürdig. Nur so lassen sich mögliche konkurrierende Regelungen sicher vermeiden. Die erforderlichen Durchführungsbefugnisse werden im Übrigen in Anlehnung an das ProdSG geschaffen.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geringfügig verringert. Es werden Aufgaben nun auf eine Landesbehörde konzentriert, die Behörden anderer Länder werden davon entlastet.

F. Weitere Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen (Seilbahnprodukte) und andere Waren und Dienstleistungen zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)

- mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entwurf eines

Gesetzes

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG

(Seilbahndurchführungsgesetz – SeilbDG)

Vom ….

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Notifizierende Behörde

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überträgt im Wege der Organleihe einer Landesbehörde die Aufgabe der notifizierenden Behörde nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1) Die Übertragung bedarf des Einvernehmens des betreffenden Landes. Die auszuwählende Landesbehörde unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Sie muss den Anforderungen des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2016/424 genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur macht die so bestimmte Behörde im Verkehrsblatt bekannt und unterrichtet anschließend die Europäische Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424. Die notifizierende Behörde unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 25 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/424.

(2) Hat die notifizierende Behörde festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/424 erfüllt, so erteilt sie dieser die Befugnis, Konformitätsbewertungsaufgaben wahrzunehmen und zeigt dies nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/424 der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten an. Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten Einwände gegen die Notifizierung erheben.

(3) Die notifizierende Behörde kann von den Konformitätsbewertungsstellen, denen sie die Befugnis zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten erteilt hat, die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 2
Marktüberwachung

(1) Auf die Marktüberwachung sind die §§ 24, 25, 26 Absätze 2 bis 5, die §§ 27, 28 und 30 des Produktsicherheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden leiten Mitteilungen zum Zweck der Unterrichtung der Europäischen Kommission nach Artikel 40 Absatz 2, 4 und 6, Artikel 41 Absatz 2 sowie Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/424 über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten zu. Diese Mitteilungen sind zugleich dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuzuleiten.

(3) Wird die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin nach Artikel 40 Absatz 2, 4 und 6, Artikel 41 Abs. 1 sowie Artikel 42 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/424 von der Europäischen Kommission oder den Marktüberwachungsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet, leitet sie diese Mitteilungen an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weiter.

§ 3
Sprache

Die nach Artikel 11 Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1, Artikel 13 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 9 Satz 1, Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 zu verwendende Sprache ist Deutsch.

§ 4
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 081 vom 31.3.2016, S. 1, L 266 vom 30.9.2016, S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine technische Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteils oder Teilsystems erstellt,

2. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. entgegen Artikel 11 Absatz 3, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a, oder entgegen Artikel 13 Absatz 8 eine Unterlage, eine Konformitätserklärung oder eine Abschrift nicht oder nicht mindestens 30 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht mindestens 30 Jahre bereithält,

4. entgegen Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass Konformität gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 bei Serienfertigung sichergestellt ist,

5. entgegen Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, nicht gewährleistet, dass ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen trägt,

6. entgegen Artikel 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder entgegen Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht bei der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils oder Teilsystems auf dem Markt macht,

7. entgegen Artikel 11 Absatz 6 Satz 4 nicht dafür sorgt, dass eine Information zugänglich ist oder auf dem neuesten Stand gehalten wird,

8. entgegen Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Artikel 13 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 3, nicht gewährleistet, dass einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil eine Abschrift, eine Gebrauchsanleitung oder eine Sicherheitsinformation beigefügt ist,

9. entgegen Artikel 11 Absatz 8 Satz 1, Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 oder Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 eine Korrekturmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift oder nicht sicherstellt, dass eine Korrekturmaßnahme ergriffen wird,

10. entgegen Artikel 11 Absatz 8 Satz 2, Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

11. entgegen Artikel 11 Absatz 9 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b, entgegen Artikel 13 Absatz 9 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3, oder entgegen Artikel 14 Absatz 5 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,

12. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

13. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 nicht gewährleistet, dass der Hersteller eine technische Unterlage erstellt hat, dass ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm eine Abschrift, eine Gebrauchsanleitung, eine Sicherheitsinformation oder ein Dokument beigefügt ist oder dass der Hersteller eine dort genannte Anforderung erfüllt hat,

14. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr bringt,

15. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnis von der Gefahr darüber unterrichtet,

16. entgegen Artikel 13 Absatz 5 oder Artikel 14 Absatz 3 nicht gewährleistet, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit den dort genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen,

17. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine dort genannte Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

18. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht richtig auf dem Markt bereitstellt,

19. entgegen Artikel 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Nennung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

20. entgegen Artikel 21 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt oder

21. einer vollziehbaren Anordnung nach

    a) Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Artikel 42 Absatz 1 oder

    b) Artikel 43

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4, 8, 9, 12 bis 18, 20 und 21 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

§ 5
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 4 Absatz 1 Nummer 2, 4, 9, 14 oder Nummer 21 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Die §§ 4 und 5 dieses Gesetzes treten am 21. März 2018 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Anpassung des Bundesrechts an die neue Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Verordnung (EU) 2016/424).

Die Verordnung (EU) 2016/424 sieht einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und CE-Kennzeichnung von Seilbahnprodukten vor und löst zum 21. April 2018 die bisher geltende Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG) ab. Sie ist in Deutschland unmittelbar anwendbar. Das Gesetz enthält daher die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/424 im Bundesrecht.

II. Zielsetzung und Konzeption des Gesetzes

Das Gesetz enthält Durchführungsregelungen zur Verordnung (EU) 2016/424. Es umfasst Zuständigkeitsbestimmungen, ergänzende Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnung (EU) 2016/424 regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnen (Seilbahnprodukte) auf dem europäischen Markt.

Für die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 im Seilbahndurchführungsgesetz ist der Bund aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) zuständig. Die für die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz erforderlichen Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG sind erfüllt, da die bundeseinheitlichen Regelungen dieses Gesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Mit ihnen werden die national notwendigen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des vorgesehenen Systems der CE-Kennzeichnung für Seilbahnprodukte geschaffen. Inhaltlich parallele Regelungen auf Bundesebene bestehen bereits für eine große Zahl von Produktkategorien. Auch für die hier erfasste Produktpalette besteht ein bundesweiter Markt,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dessen Funktionsfähigkeit einheitliche materielle Regelungen sowie Verfahren und Zuständigkeiten erfordert. Die bundeseinheitlichen Regelungen sichern die gleichwertige Teilnahme der deutschen Wirtschaftsakteure am europäischen Binnenmarkt und stellen im Sinne von Bauherren und Nutzern von Seilbahnen die erforderliche Produktqualität und Produktinformation sicher. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Vielmehr würde dies zu unterschiedlichen Vermarktungsbedingungen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen für die deutsche Seilbahnwirtschaft auf dem europäischen Markt führen. Die vorliegenden Regelungen sind daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich und dienen dem gesamtstaatlichen Interesse.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Straf- und Bußgeldvorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

IV. Gesetzesfolgen

1. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Personen sind von den Regelungsvorschlägen lediglich mittelbar betroffen. Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern bestehen nicht. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt damit negativ aus.

2. Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen Aufwand für die Wirtschaft, der über den von der Verordnung (EU) 2016/424 ausgelösten Erfüllungsaufwand hinausgeht. Insbesondere ist der Aufwand, der mit der Notifizierung für Konformitätsbewertungsstellen einhergeht (§ 1 des Gesetzes), als höchstens gleich hoch einzuschätzen wie der Aufwand, der mit dem bereits unter der EU-Seilbahnrichtlinie vorgesehenen Verfahren der Begutachtung und Überwachung durch die notifizierenden Behörden einhergeht. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit einer Stelle ist zudem mit der einmal erfolgten Notifizierung kein weiteres behördliches Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen Aufwand für die Verwaltung, der über den von der Verordnung (EU) 2016/424 ausgelösten Erfüllungsaufwand hinausgeht. Es ordnet lediglich den insoweit ausgelösten Erfüllungsaufwand nach der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung dem Bund bzw. den Ländern zu.

Nach Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/424 benennt jeder Mitgliedstaat eine notifizierende Behörde. Die Vorgängerrichtlinie 2000/9/EG (EU-Seilbahnrichtlinie) sah das Erfordernis nur einer einzigen notifizierenden Behörde hingegen noch nicht vor, sondern wies allgemein die Aufgabe der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen den Mitgliedstaaten zu. Dementsprechend erfolgten die Notifizierungen der drei in Deutschland bislang benannten Stellen durch die jeweiligen drei Länder. In den übrigen Ländern wurde mangels Erforderlichkeit kein derartiges Verfahren durchgeführt. Aufgrund der Neuregelung in der Verordnung und der hier vorliegenden Durchführungsbestimmungen wird diese Aufgabe nun auf eine Landesbehörde konzentriert und die Behörden anderer Länder werden davon entlastet.

Dem BMVI entsteht aufgrund der Neuregelung in der Verordnung (EU) 2016/424 in Verbindung mit der vorliegenden Durchführungsbestimmung hier ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Übertragung der Aufgaben der notifizierenden Behörde auf eine Landesbehörde, der Herstellung des Einvernehmens mit dem betreffenden Bundesland und der Bekanntmachung im Verkehrsblatt. Hierfür entstehen einmalig Personalkosten in Höhe von 1750 Euro. Ferner übernimmt BMVI die Fachaufsicht über diese Behörde. Dieser Erfüllungsaufwand ist als gering einzustufen und kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.

Im Ergebnis ist damit der Erfüllungsaufwand aufgrund der Verordnung (EU) 2016/424 gegenüber der Richtlinie 2000/9/EG geringfügig verringert.

Die zusätzliche Verpflichtung aufgrund des Gesetzes, für die Europäische Kommission bestimmte Mitteilungen im Rahmen der Marktüberwachung zugleich dem BMVI und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zuzuleiten (§ 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes), hat keinen Erfüllungsaufwand zur Folge, da erfahrungsgemäß die Anzahl der zuzuleitenden Mitteilungen vernachlässigbar klein (bisher kleiner 1 pro Kalenderjahr) ist und zudem auf elektronischem Weg gleichzeitig der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zugeleitet werden können.

3. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Es dient der Bereitstellung der organisatorischen Rahmenbedingungen, die für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Es dient der Anpassung an Vorgaben des Unionsrechts.

VI. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da auch die zu Grunde liegenden europäischen Rechtsvorschriften nicht befristet sind.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die in der Verordnung (EU) 2016/424 vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren für Seilbahnprodukte sehen im Rahmen der Qualitätssicherung die Verpflichtung der Hersteller vor, die notwendigen technischen oder formalen Produktprüfungen durch von ihnen unabhängige Drittstellen („notifizierte Stellen“) durchführen zu lassen. Diese Stellen sind gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 von einer vom Mitgliedstaat einzurichtenden Behörde („notifizierende Behörde“) gegenüber der Europäischen Kommission zu notifizieren und werden von dieser Behörde überwacht.

Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/424 sieht, anders als noch die EU-Seilbahnrichtlinie, nur eine notifizierende Behörde vor, die für den gesamten Mitgliedstaat zuständig ist. BMVI kann aufgrund dieses Gesetzes nunmehr einer Landesbehörde die Aufgaben der notifizierenden Behörde übertragen.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 benennen die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde, die zum einen dafür verantwortlich ist, die Verfahren einzurichten und durchzuführen, die für die Begutachtung und Notifizierung derjenigen Stellen erforderlich sind, die die Befugnis erhalten sollen, für die Zwecke dieser Verordnung Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Konformitätsbewertung von Seilbahnprodukten auszuführen, und die zum anderen für die Überwachung der notifizierten Stellen verantwortlich ist. Von der Möglichkeit, die Aufgaben der Begutachtung und Überwachung der Drittstellen gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 der eingerichteten nationalen Akkreditierungsstelle zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

Absatz 1 enthält die Befugnis für das BMVI, die Aufgabe der Notifizierung und Überwachung der Drittstellen einer Landesbehörde im Wege der Organleihe zu übertragen. Hierzu bedarf es des Einvernehmens des betreffenden Bundeslandes. Die Landesbehörde steht damit unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMVI.

Diese notifizierende Stelle muss die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/424 gestellten Anforderungen erfüllen. In Betracht kommt daher insbesondere eine Behörde, die entsprechende Aufgaben bisher schon wahrgenommen hat.

Satz 5 ordnet der notifizierenden Stelle die Aufgabe nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/424 zu, die Kommission über das Verfahren zur Begutachtung und Notifizierung von Stellen, die die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Befugnis zur Konformitätsbewertung von Seilbahnprodukten erhalten sollen, zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht gegenüber der Kommission erstreckt sich danach ferner auf das Verfahren zur Überwachung der notifizierten Stellen sowie Änderungen der genannten Verfahren.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass die Begutachtung sowie Befugniserteilung zugunsten der Drittstellen und deren Überwachung ebenfalls durch die zu bestimmende Landesbehörde als notifizierende Behörde erfolgt. In Satz 2 wird ihr die Aufgabe der Notifizierung der Drittstellen gegenüber der Kommission übertragen.

Zu Absatz 3

Damit die notifizierende Behörde ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, erhält sie in Anlehnung an § 11 ProdSG die erforderlichen Auskunftsrechte und sonstige Befugnisse.

Zu § 2

Die Vorschrift dient der Durchführung der Artikel 39 bis 43 der Verordnung (EU) 2016/424. Durch die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle harmonisierten Produkte einer Marktüberwachung zu unterwerfen. Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/424 bestimmt, dass diese, mit Ausnahme von Artikel 15, bei dem nur Absatz 3 Anwendung findet, auch für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gelten. Dem treten mit den Artikeln 39 bis 43 der Verordnung (EU) 2016/424 nunmehr unmittelbar an die Marktüberwachungsbehörden gerichtete ergänzende Marktüberwachungsvorschriften zur Seite. Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 können die Marktüberwachungsbehörden weiterhin die spezielleren Maßnahmen gemäß der Produktsicherheitsrichtlinie ergreifen.

Soweit im Rahmen der Marktüberwachung die Europäische Kommission zu unterrichten ist, soll auch das fachlich zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterrichtet werden, damit die Bundesregierung dieselben Informationen wie die Kommission erhält und uneingeschränkt der Fachaufsicht im Rahmen der Organleihe sowie den Aufgaben der Staatsleitung im Bereich des Informationshandelns der Bundesregierung nachkommen kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. Juni 2002 - 1 BvR 670/91 - sowie vom 16. August 2002 - 1 BvR 1241/97).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erklärt die für Seilbahnprodukte einschlägigen Vorschriften des ProdSG zur Marktüberwachung für entsprechend anwendbar. Diese Vorschriften des ProdSG dienen der Durchführung von Artikel 15 Absatz 3 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, auf die auch Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/424 verweist. Gleichzeitig erfolgt durch den Verweis auf die einschlägigen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorschriften des ProdSG die Einbindung der Kapitel IV und V der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, deren Anwendung auch bei Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen von Seilbahnen (Seilbahnprodukten) möglich ist. Die Zuständigkeiten im Rahmen der Marktüberwachung regelt der Verweis auf § 24 ProdSG.

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Marktüberwachungsbehörden, die übrigen Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission entsprechend den Unterrichtungspflichten der Verordnung (EU) 2016/424 informiert werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Bundesregierung über getroffene Marktüberwachungsmaßnahmen im gleichen Umfang unterrichtet wird.

Zu § 3

Im Interesse der Marktüberwachung und der deutschsprachigen Marktteilnehmer ist vorgesehen, dass die deutsche Sprache für die nach der Verordnung (EU) 2016/424 notwendigen Dokumente verwendet wird.

Für folgende Dokumente hat der Mitgliedstaat nach der Verordnung (EU) 2016/424 die zu verwendende Sprache festzulegen:

– Konformitätserklärung (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424),

– Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen (Einführer: Artikel 13 Absatz 4, Händler: Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424).

§ 3 sieht die Verwendung der deutschen Sprache für diese Dokumente vor.

Weitere Informationen und Unterlagen sind nach Artikel 11 Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 Satz 1, Absatz 9 Satz 1, Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 in einer für die Benutzer und Behörden des Mitgliedstaates leicht verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen.

§ 3 stellt damit zugleich klar, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn die deutsche Sprache verwendet wird.

Der zuständigen Behörde bleibt aber freigestellt, die Vorlage auch in einer anderen Sprache zu ermöglichen. Die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder enthaltenen Regelungen zur Amtssprache bleiben unberührt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zu den §§ 4 und 5

Die §§ 4 und 5 enthalten die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 nach Artikel 45 notwendigen Bußgeld- und Straftatbestimmungen. Die Zuständigkeit für den Vollzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Diese sind, insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung der in verschiedenen Produktsektoren tätigen Wirtschaftsakteure, in Regelungstechnik und Sanktionsrahmen eng an das ProdSG und das Bauproduktengesetz angelehnt.

Zu § 6

Dieser Artikel enthält Vorschriften zum Inkrafttreten.
Die §§ 1 bis 3 sollen in Anlehnung an die Inkrafttretensregelung des Artikels 48 Absatz 2 Halbsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/424 sofort in Kraft treten, so dass die notifizierende Behörde zeitnah bestimmt werden kann. Die Notifizierung der Drittstellen muss am 21. April 2018 abgeschlossen sein, damit die ab diesem Zeitpunkt vorgesehenen Qualitätssicherungssysteme pünktlich funktionsfähig sind und Seilbahnprodukte ohne Verzögerung gehandelt werden können.
Die §§ 4 und 5 sollen in Anlehnung an Artikel 68 Absatz 2 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/424 zum 21. März 2018 in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.